

# A m t s b l a t t

für die Gemeinde Dörverden



Nr. 14 Jahrgang 2026

Dörverden, 14.04.2026

Inhalt	Seite
1. 45. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 1, Wahnebergen; - Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	1 - 2
2. 47. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 2, Ortschaft Barne; - Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	2 - 4

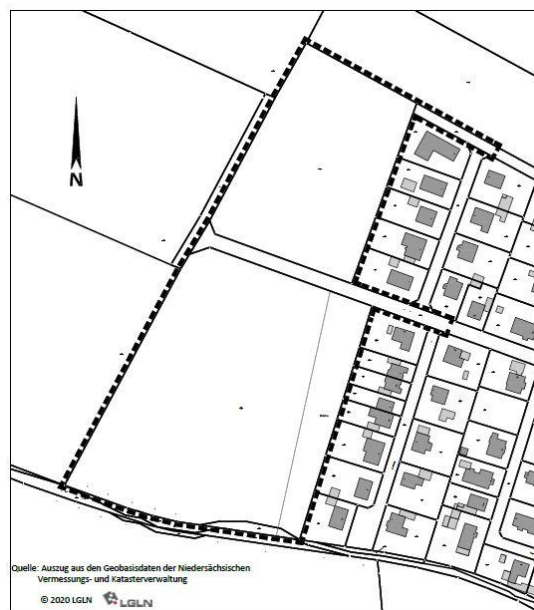
**1. 45. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 1, Wahnebergen; - Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Dörverden hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 1, Wahnebergen, mit Begründung beschlossen. Die Gemeinde Dörverden hat die Genehmigung beim Landkreis Verden gem. § 6 Abs. 1 BauGB beantragt.

Der Landkreis Verden hat mit Schreiben vom 20.03.2026 (AZ 61 21 02/Dör-45) die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 1, Wahnebergen, genehmigt.

Der Änderungsbereich befindet sich im Westen der Ortschaft Wahnebergen und grenzt dort an die vorhandene Wohnbebauung im Eschweg und Westeresch an.

Die Grenze des Änderungsbereichs ist in dem dargestellten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 1, Wahnebergen, gem. § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB in Kraft.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 1, Wahnebergen, mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB ist ab sofort im Internet unter [www.doerverden.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/](http://www.doerverden.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/) und im Rathaus der Gemeinde Dörverden, Große Straße 80, 27313 Dörverden, Zimmer 10, während der Öffnungszeiten (Montag – Mittwoch u. Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 bis 18.00 Uhr) sowie außerhalb der genannten Öffnungszeiten nach Vereinbarung telefonisch unter 04234 / 399-0 oder per E-Mail unter [info@doerverden.de](mailto:info@doerverden.de) öffentlich einsehbar. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung bei der Gemeinde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen; unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dörverden, den 13.04.2026

## **GEMEINDE DÖRVERDEN**

gez. Alexander von Seggern  
Bürgermeister

---

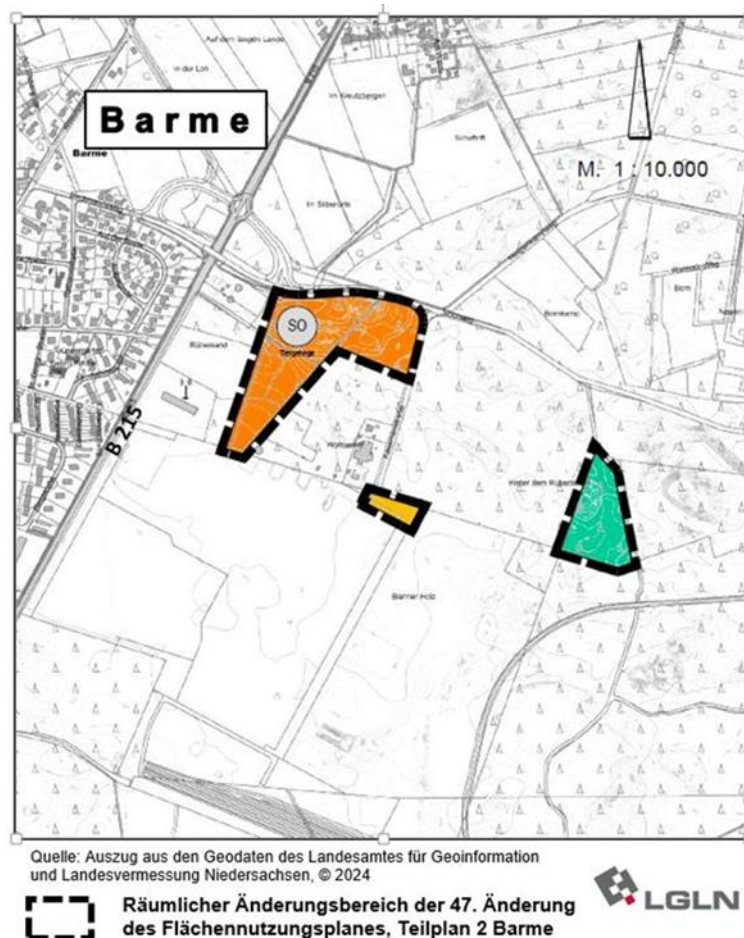
### **2. 47. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 2, Ortschaft Barme; - Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Dörverden hat in seiner Sitzung am 18.12.2025 die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 2, Barme, mit Begründung beschlossen. Die Gemeinde Dörverden hat die Genehmigung beim Landkreis Verden gem. § 6 Abs. 1 BauGB beantragt.

Der Landkreis Verden hat mit Schreiben vom 20.03.2026 (AZ 61 21 02/Dör-47) die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 2, Barme, genehmigt.

Der Änderungsbereich befindet sich östlich der Ortschaft Barme und der B 215 im Süden des Gemeindegebietes.

Die Grenze des Änderungsbereichs ist in dem dargestellten Kartenausschnitt verdeutlicht.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 2, Barme, gem. § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB in Kraft.

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan 2, Barme, mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB ist ab sofort im Internet unter [www.doerverden.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/](http://www.doerverden.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/flaechennutzungsplan/) und im Rathaus der Gemeinde Dörverden, Große Straße 80, 27313 Dörverden, Zimmer 10, während der Öffnungszeiten (Montag – Mittwoch u. Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 15.00 bis 18.00 Uhr) sowie außerhalb der genannten Öffnungszeiten nach Vereinbarung telefonisch unter 04234 / 399-0 oder per E-Mail unter [info@doerverden.de](mailto:info@doerverden.de) öffentlich einsehbar. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung bei der Gemeinde einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen; unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dörverden, den 13.04.2026

**GEMEINDE DÖRVERDEN**

gez. Alexander von Seggern  
Bürgermeister